

# Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Antrag der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
- Drucksache 15/666 -

Der Antrag – Drucksache 15/666 – wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

Artikel I erhält für § 76 Abs. 2 GO NRW folgende Fassung:

Art. I

## § 76

### Haushaltssicherungskonzept

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde kommunale Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Gemeinde darlegen kann, den in kommunaler Entscheidung liegenden Anteil am Haushaltsdefizit in einer angemessenen Zeit abzubauen. Freiwillige Leistungen stehen einer Genehmigung nicht grundsätzlich entgegen. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt auf Grundlage einer Vertretbarkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

### Begründung:

Das Instrument Haushaltssicherungskonzept hat sich in seiner bisherigen Form als untaugliche Antwort auf die Strukturprobleme der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen erwiesen. Es setzt voraus, dass die Verantwortung für eine kommunale Haushaltskrise vor Ort begründet liegt. Dies ist aber regelmäßig nicht der Fall. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind vielmehr strukturell unterfinanziert. Aus diesem Grund vermögen Sie selbst auf Grundlage der strikten Bindungen des § 82 GO NRW als Rechtsfolge eines nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes in der Regel nicht, die defizitäre Struktur des eigenen Haushaltes abzutragen. Die perspektivlose Verweildauer von immer mehr Kommunen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gem. § 82 GO NRW belegt dies. Vor dem Hintergrund greift es zu kurz, schlicht das Zeitfenster für die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes zu öffnen. Dann verbliebe die Lösung der kommunalen Finanzprobleme weiterhin einseitig den Kommunen aufgebürdet.

Vor dem Hintergrund der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen muss sich ein mit repressiven Rechtsfolgen verbundenes Konsolidierungsinstrument vielmehr darauf konzentrieren, die Kommune zum Abbau der *eigenverantwortlichen* Anteile an einem Haushaltsdefizit zu bewegen. Anderenfalls erweist sich die massive Einschränkung der kommunalen Finanzautonomie als unverhältnismäßige Antwort auf die in weiten Teilen nicht vor Ort verursachten Haushaltsprobleme.

Dabei kann vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung nicht bereits die bloße Existenz von freiwilligen Leistungen zur Nichtgenehmigung mit der Folge der §§ 80 Abs. 5 S. 5, 82 GO NRW führen.

Auch aus formalen Gründen ist die Vorgabe eines gesetzlich bestimmten Genehmigungsmaßstabes geboten. Immerhin führt die bloße Streichung der bisherigen Genehmigungsparameter in § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW zu unklaren Genehmigungsvoraussetzungen. Das darf nicht die Konstituierung einer Einmischungsaufsicht zur Folge haben. Die Landesverfassung beschränkt die Kommunalaufsichtsbehörden gem. Art. 78 Abs. 4 S. 1 LVerf NRW auf eine Rechtsaufsicht. Vor dem Hintergrund ist die Vorgabe von materiellen Genehmigungsvoraussetzungen auch zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung vor einer überbordenden Einmischungsaufsicht geboten. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Vertretbarkeit der kommunalen Wertung zu überprüfen.